

- **Fristsetzung zur Nachbesserung bei Abgassachmangel erforderlich**
LG München II, Urteil vom 16.11.2017, AZ: 12 O 1492/17

Hintergrund

In diesem Verfahren verklagte ein Fahrzeugkäufer eines mit dem EA 189 Motor versehenen Fahrzeug (VW Tiguan Sport & Style 4 Motion 2,0 i TDI) seinen Fahrzeugverkäufer und begehrte eine Zug um Zug Verurteilung zur Rückzahlung des Kaufpreises.

Hilfsweise begehrte der Käufer den Beklagten zu verurteilen, einen in das Ermessen des Gerichts zu stellenden Schadenersatz in Höhe von mindestens 5.500,00 € an den Kläger zu bezahlen.

Aussage

Das LG München II wies die Klage sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag vollständig ab. Zum einen sah das LG München II keinen Schadenersatzanspruch des klägerischen Käufers gegen die Beklagte, da die Beklagte den Kläger weder selbst arglistig getäuscht hatte noch Sie sich das Wissen des Herstellerkonzerns im Bezug auf Manipulationen an der Abgassoftware des verkauften Fahrzeugs zurechnen lassen muss.

Demgemäß sieht das LG München II weder einen Schadenersatzanspruch in Form einer Rückabwicklung des Kaufvertrages noch in Höhe der hilfsweise geltend gemachten mindestens 5.500,00 €

Zwar sieht das LG München II den gekauften Pkw als mangelhaft im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB an, da der Pkw nach Auffassung des Gerichts nicht die Beschaffenheit aufwies, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die vom Käufer nach Art der Sache erwartet werden können.

Nachdem der Kläger der Beklagten jedoch vor Erklärung des Rücktritts unstreitig keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hatte und eine Nachbesserung vielmehr sogar ausdrücklich ablehnt, sieht das Gericht eine Fristsetzung nach §§ 437 Nr. 2, 440, 323 BGB jedoch als erforderlich an. Das LG München II führt hierzu wörtlich aus:

„Es ergibt sich weder aus dem Vortrag der Parteien noch aus den vorgelegten Anlagen, dass eine Nachrüstung unzumutbar lange gedauert hätte, wenn der Kläger eine Nacherfüllung gefordert hätte. Zwar stand im November 2015 das Software-Update für das streitgegenständliche Fahrzeug noch nicht zur Verfügung.

Der Freigabeprozess durch die zuständige Behörde hat am 27.01.2016 mit der Überprüfung des ersten Fahrzeugtyps, des VW Amarock, durch das Kraftfahrt-Bundesamt bereits begonnen. Im Oktober 2015 hatte das Kraftfahrt-Bundesamt den von der Volkswagen AG vorgeschlagenen Zeit- und Maßnahmenplan für verbindlich erklärt. Auf der Grundlage dieses Zeit- und Maßnahmenplans hat die Volkswagen AG die auch für das streitgegenständliche Fahrzeug passenden und im Einzelnen umzusetzenden technischen Maßnahmen entwickelt. Die Arbeiten waren am 25.11.2015 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt stand für alle betroffenen Motor- und Leistungstypen –etwa 1200 unterschiedliche Typen- das Konzept der technischen Überarbeitung fest. Für die 2,0 I-Motoren war lediglich ein Software-Update nötig. Das Software-Update war im Rahmen dieses Konzepts bereits entwickelt und von seiner Funktionalität vollständig ausgeprägt. Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, dass die Umsetzung dieser Maßnahme an den konkreten Fahrzeugen in einer Vertragswerkstatt voraussichtlich weniger als eine Stunde in Anspruch nehmen und Kosten von deutlich weniger als E 100 verursachen würde. Die von der Volkswagen AG so für alle betroffenen Fahrzeugtypen und Motoren entwickelten Maßnahmen, insbesondere die für die Umsetzung des Software-Updates erforderliche Konzept-Software, wurde vom Kraftfahrtbundesamt am 16.12.2015 bestätigt.

Angesichts der umfangreichen Prüf- und Freigabeprozesse der zuständigen Behörden und der Vielzahl der verschiedenen Fahrzeug- bzw. Motorvarianten wäre vorliegend auch ein Zeitraum von über einem Jahr bis zur endgültigen Durchführung des Software-Updates noch angemessen.

Eine Fristsetzung war auch nicht wegen arglistiger Täuschung entbehrlich. Die Beklagte muss sich die Kenntnis von Verantwortlichen des Herstellerkonzerns zur Manipulation der Abgaswerte nicht zurechnen lassen. Der Kläger ist dem Vorbringen der Beklagten, sie sei eine eigenständige Händlerin und bei der Beklagten und der VW AG handele es sich um rechtlich selbstständige Unternehmen, nicht entgegengetreten. Es ist auch nicht ersichtlich und wird von dem Kläger auch nicht vorgetragen, dass zwischen der Beklagten und der Volkswagen AG irgendwelche Beteiligungsverhältnisse bestehen. Weiter ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte vorwerfbar einen Rechtsschein gesetzt hat, der es rechtfertigen könnte, dem Fahrzeughersteller ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen. Die Beklagte und die Herstellerfirma sind selbstständige rechtliche Personen mit jeweils eigenständigen Pflichtenkreisen. Eine Zurechnung einer etwaigen arglistigen Täuschung des Herstellers im Verhältnis zu der Beklagten kommt damit nicht in Betracht.

Der Kläger hat auch nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass bereits von vornherein feststand, dass die Nacherfüllung fehlschlägt oder dass die Nacherfüllung dem Kläger unzumutbar war.

Soweit der Kläger behauptet, dass zugesicherte Abgaswerte nicht erreicht werden würden, dass Verbrauchswerte steigen und Leistungswerte sinken würden, kann weder den vorgelegten Unterlagen noch dem Klägervortrag eine vertragliche Vereinbarung über bestimmte Abgas-, Verbrauchs- und/oder Leistungswerte entnommen werden.

Die Beklagte hat eine Freigabebestätigung der zuständigen Behörde für das Software-Update erlangt. Die pauschale Behauptung des Klägers, dass Verbrauchswerte steigen, Leistungswerte sinken und Verschleißerscheinungen auftreten würden, genügt demgegenüber nicht für eine substantiierte Darlegung einer Unzumutbarkeit. Weder wird mitgeteilt, welche Verbrauchs- bzw. Leistungswerte aus Sicht des Klägers eingehalten werden müssten, noch wie sich diese bei einer Nachrüstung nachteilig verändern würden. Dass der Wagen nach einer Nachfrist immer noch mangelhaft wäre oder einen anderen Mangel hätte, ist damit nicht hinreichend dargelegt.

Auch den Eintritt eines merkantilen Minderwertes hat der Kläger nicht ausreichend substantiiert vorgetragen.

Der Rücktritt ist darüber hinaus gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen, weil die Pflichtverletzung nur unerheblich ist. Der BGH sieht einen behebbaren Mangel erst bei Mängelbeseitigungskosten ab 5 % des Kaufpreises als erheblich an. Diese Grenze ist vorliegend nicht überschritten.

Das Fahrzeug des Klägers konnte auf Kosten des Herstellers technisch überarbeitet werden.

Für das Fahrzeug des Klägers war ein reines Software-Update vorgesehen, das am 22.2.2017 auch durchgeführt wurde. Der zu erstattende Zeitaufwand für das Software-Update beträgt eine Stunde und die Kosten liegen bei unter 100 €. Der Kläger hat die Aufspielkosten des Software-Updates, die die Beklagte im einzelnen mit Schriftsatz vom 24.7.2017, auf den Bezug genommen wird, dargelegt hat, nicht hinreichend substantiiert bestritten.

Die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung sind mit dem KBA abgestimmt und freigegeben. Der Kläger hat demgegenüber nicht ausreichend substantiiert vorgetragen, zu welchen negativen Auswirkungen das Software-Update führt.“

Praxis

Im Gegensatz zu anderen Urteilen, geht das LG München II zwar vom Vorliegen eines Sachmangels aus, jedoch geht es eindeutig weiter davon aus, dass eine Fristsetzung bzw. Nachfristsetzung zur Nachbesserung auf jeden Fall erforderlich ist.

- **Herstellergarantie als wertbildender Faktor für den Wiederbeschaffungsaufwand**
AG Bühl, Urteil vom 11.07.2017, AZ: 3 C 262/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Das streitgegenständliche Fahrzeug erlitt bei dem Unfall einen wirtschaftlichen Totalschaden. Der Kläger hatte eine Herstellergarantieverlängerung abgeschlossen, die von der beklagten Versicherung nicht in die Ermittlung des Wiederbeschaffungsaufwandes einkalkuliert wurde.

Aussage

Das AG Bühl sieht die Verlängerung der Herstellergarantie, die noch zwei Jahre lang gültig gewesen wäre, als wertbildenden Faktor an, der in die Ermittlung des Wiederbeschaffungsaufwandes einfließen muss. Es führt hierzu wörtlich aus:

„Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens hat der Schädiger dem geschädigten den sog. Wiederbeschaffungsaufwand, d.h. die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert des unfallbeschädigten Fahrzeugs zu ersetzen. Den Wiederbeschaffungswert bilden die Kosten der Wiederbeschaffung einer wirtschaftlich gleichwertigen Sache, hier also die Kosten eines dem unfallbeschädigten Fahrzeugs gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Unfallbeschädigtes Fahrzeug war ein ca. 3 Jahre alter Peugeot GTI, der noch über eine Herstellergarantie für 2 Jahre verfügte, weil der Halter beim Kauf eine Garantieverlängerung abgeschlossen hatte. Die Kosten einer Ersatzbeschaffung würden deshalb nicht nur die Kosten eines 3 Jahre alten Peugeot GTI, sondern auch die Kosten einer Garantie für weitere 2 Jahre beinhalten, weil nur so ein gleichwertiges Fahrzeug beschafft werden kann.

[...]

Beim Abschluss einer Anschlussgarantie für das unfallbeschädigte Fahrzeug handelt es sich nicht nur um frustrierte Aufwendungen, die nicht zu ersetzen wären. Vielmehr stellt das Bestehen einer Anschlussgarantie zum Zeitpunkt des Unfalls einen wertbildenden Faktor dar, denn der Käufer eines Gebrauchtwagens kann beim Bestehen einer Garantie darauf vertrauen, dass er im Garantiezeitraum die von den Garantiebedingungen abgedeckten Reparaturen nicht selbst bezahlen müssen. Dieser wertbildende Faktor muss bei der Berechnung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt werden. Da die Anschlussgarantie bei einem Fahrzeug, das einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat, keinen Nutzen mehr hat, ist der Wert der Anschlussgarantie bei der anhand der Differenzhypothese zu berechnenden Vermögensschadens voll zu berücksichtigen.“

Praxis

Das AG Bühl urteilte im Sinne des Geschädigten und sah die Kosten für eine Anschlussgarantie als Teil des Wiederbeschaffungswertes an, nicht bloß als frustrierte Aufwendungen.

Ob die Kosten einer solchen Anschlussgarantie allerdings in einem Schadengutachten Berücksichtigung finden oder aber als gesonderte Schadenposition neben dem Wiederbeschaffungsaufwand geltend gemacht werden müssen, ist eine andere Frage.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**
AG Olpe, Urteil vom 28.12.2017, AZ: 25 C 613/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 75,09 € aus abgetretenem Recht. Der Kläger hatte sich mit dem Geschädigten über die Vergütung insoweit geeinigt, als Grundhonorar und Nebenkosten sich an der BFSK-Honorarbefragung 2015 richten sollten.

Der Klage auf Zahlung des restlichen Honoraranspruchs wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Olpe stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass neben den Reparaturkosten insbesondere auch die Kosten ersatzfähig sind, die dem Geschädigten durch die Einholung eines Privatgutachtens entstanden sind.

Bezüglich der Höhe kommt es dabei nicht auf den tatsächlichen Aufwand an, der sich im Nachhinein aus der ex-post-Perspektive als erforderlich herausstellt. Entscheidend ist vielmehr, welcher Aufwand aus der Sicht ex ante zur Schadenbeseitigung erforderlich war. Es ist daher allein maßgeblich, ob der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen wahrte.

Der Grundsatz der Kostenerstattung gilt selbst dann, wenn sich das eingeholte Gutachten später als falsch erweist, objektiv unrichtig oder unbrauchbar ist oder das Honorar des Gutachters übersetzt ist. Das Risiko ungeeigneter Schadenermittlung trägt grundsätzlich der Schädiger.

Der Geschädigte ist nach schadenrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei, kann aber nur die Erstattung der Kosten verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist er gehalten, im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Grundsätzlich soll dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen.

Nach diesen Grundsätzen wären die Gutachterkosten nur dann nicht ersatzfähig, wenn der Geschädigte bei der Auswahl des Sachverständigen schuldhaft gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verstoßen hätte.

Der Geschädigte darf zu diesem Zweck einen in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen beauftragen und muss vorher nicht etwa Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsschluss erkennbar überhöhte Preise, kommt es darauf an, ob die Überhöhung auch für den Geschädigten erkennbar war.

Eine für den Geschädigten erkennbare Überhöhung oder Unbilligkeit des abgerechneten Honorars war vorliegend nicht festzustellen, da die berechneten Werte im Rahmen des HB V Korridors der BFSK-Honorarbefragung 2015 lagen.

Praxis

Auch das AG Olpe bestätigt die BFSK-Honorarbefragung 2015 als taugliche Schätzgrundlage für die Ermittlung des angemessenen Sachverständigenhonorars.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Probefahrt und Reinigungskosten**
AG Regensburg, Urteil vom 09.02.2017, AZ: 9 C 2372/16

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 80,33 €

Die Beklagte hielt die Kosten einer Probefahrt sowie die Kosten für die Fahrzeugreinigung nach Reparatur für nicht erstattungsfähig.

Aussage

Das AG Regensburg entschied, dass der Schädiger die gesamten Reparaturkosten zu tragen hat, auch wenn diese Reparaturkosten nicht als erforderlich anzusehen sein sollten, da dieser das Werkstattisiko trägt. Weiter führt es hierzu aus:

„Dem Geschädigten sind Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten bei der Schadensregulierung regelmäßig dann Grenzen gesetzt, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gegeben wird. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 II 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, von der Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko geht insofern zu Lasten des Schädigers. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt der Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann.“

Die Kosten der Schadenspositionen "Wagenwaschen" und "Probefahrt" sind auch vom Verkehrsunfallsschädiger bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung zu ersetzen, da sich die Kraftfahrzeugwerkstatt hinsichtlich der zu erledigenden Arbeiten an die Vorgaben des Kraftfahrzeugsachverständigen gehalten hat.

Praxis

Das AG Regensburg vertritt die Auffassung, dass der Geschädigte auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen grundsätzlich vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben darf.

Da der Schädiger das Prognoserisiko trägt, erstreckt sich die Ersatzpflicht des Schädigers folgerichtig dann auch auf etwaige Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten im Rahmen der Reparatur entstehen.